



20.02.2014  
GZ: BA 53-FR 2161-2013/0008 (Bitte stets angeben)  
2013/1433504

Kontakt:  
Herr Bußkamp  
Referat BA 53  
Fon 1759  
Fax 1550

**Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 20.02.2014 zu Artikel 467 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

1. Den CRR-Instituten nach § 1 Absatz 3d Satz 3 Kreditwesengesetz und Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die nach § 1a Kreditwesengesetz vorbehaltlich § 2 Absatz 8a, 9, 9a, 9b und 9e beziehungsweise Absatz 7 bis 9 Kreditwesengesetz die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz und § 13 Absatz 1 Kreditwesengesetz so gelten als seien sie CRR-Institute, wird nach Artikel 467 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Risikopositionen, bei denen Zentralstaaten lediglich eine Garantie für die Forderungen übernommen haben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.
3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Begründung:**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird das der Bundesanstalt in Artikel 467 Absatz 2, 2. UA der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeräumte Wahlrecht ausgeübt.

Die Fortführung des sogenannten „Prudential Filters“ in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung soll den Instituten den gleitenden Übergang in den neuen Rechtsrahmen ermöglichen.

Für die Teilkategorie „Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten“ wird insoweit der „Prudential Filter“ nach § 2 Absatz 3 der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) fortgeführt.

Seite 2 | 2

Ziffer 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch durch die Garantie einer Zentralregierung aus einer Unternehmensforderung keine Risikoposition gegenüber Zentralstaaten wird. Dies stünde nicht im Einklang mit der Systematik von Artikel 112 und 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Der Umstand einer staatlichen Garantie wird in Bezug auf die Forderungskategorie explizit nur unter den Voraussetzungen des Art. 116 Abs. 4 CRR berücksichtigt.

– Der Widerrufsvorbehalt dient dem Zweck, die getroffene Entscheidung revidieren zu können. Die Notwendigkeit einer Anpassung kann sich insbesondere durch die Überprüfung der sog. „Prudential Filters“ durch die Europäische Kommission nach Art. 80 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergeben. Zudem kann es auch durch die Übernahme der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) zu einer Neubewertung der unter Ziffer 1 getroffenen Entscheidung kommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.



Raimund Röseler